

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Walldürn

2. Änderung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 20. November 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 28. April 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. September 2019 beschlossen:

I.

§ 13 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“

§ 13 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt 154,64 Euro, die Gebühr für die Nebenkosten beläuft auf 73,37 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat. Die Höhe der Gebühr berechnet sich aus der Grundgebühr (Benutzungsgebühr + Gebühr für die Nebenkosten) multipliziert mit der zutreffenden Äquivalenzziffer.

Die Äquivalenzziffern setzen sich wie folgt zusammen:

Erwachsene und Personen über 14 Jahre	1,00
Kinder zwischen 6-14 Jahren	0,75
Kinder unter 6 Jahren	0,50
Erwachsene bei Unterbringung im Doppel-/Mehrbettzimmer	0,70

§ 15 „Festsetzung und Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

II.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldürn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldürn, den 20. November 2023

Für den Gemeinderat:

Meikel Dörr
Bürgermeister